

Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen der Stadtwerke Homburg GmbH

gültig ab 1. Januar 2014



Lessingstraße 3
66424 Homburg
Telefon (0 68 41) 694-0
Telefax (0 68 41) 694-692

http://www.stadtwerke-homburg.de
E-mail: netzzugang-strom@stadtwerke-homburg.de

Zählpunkte mit registrierender Lastgangmessung						
Netzentgelt	Monatsleistungspreissystem		Jahresleistungspreissystem			
	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h	
			Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
/// Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	14,36	1,07	9,01	3,80	86,19	1,07
/// Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	23,85	0,51	9,39	5,48	143,09	0,51
/// Entnahme aus Niederspannung (NSP)	23,80	1,80	15,04	6,31	142,81	1,80
Entgelt für Messstellenbetrieb			€/ a			
/// Mittelspannung			550,22			
/// Niederspannung			243,24			
Entgelt für Messung (Messdienstleistung) für alle Spannungsebenen			399,00			
Abrechnungsentgelt für alle Spannungsebenen			222,09			
Preise für Reserveinanspruchnahme			0 - 200 h €/ (kW · a)	200 - 400 h €/ (kW · a)	400 - 600 h €/ (kW · a)	
/// Entnahme in Mittelspannung			33,19	39,83	46,47	
/// Entnahme in Umspannung			37,00	44,40	51,80	
/// Entnahme in Niederspannung			41,39	49,66	57,94	
Zählpunkte ohne registrierende Lastgangmessung						
Netzentgelt			Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh		
/// Entnahme aus Niederspannung			24,00	6,88		
/// Entnahme aus Niederspannung für Speicherheizung			0,00	4,13		
Entgelt für Messstellenbetrieb			€/ a			
/// Eintarifzähler			13,68			
/// Zweitartifizähler inkl. Tarifschaltung			17,77			
/// Maximumzähler (weitere Sonderzähler auf Anfrage)			36,23			
Entgelt für Messung (Messdienstleistung)			€/ a			
/// Eintarifzähler			5,04			
/// Zweitartifizähler inkl. Tarifschaltung			6,26			
/// Maximumzähler (weitere Sonderzähler auf Anfrage)			17,70			
Abrechnungsentgelt			€/ a			
/// Eintarifzähler			12,34			
/// Zweitartifizähler			16,04			
/// Maximumzähler			39,30			
Niedertarifzeit: Sommer 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr; Winter 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr						
Mehr- und Mindermengen						
Der Preis für die Jahresmehr- und Jahresmindermengen basiert auf dem VDN-Praxisleitfaden „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen“. (http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-_Mindermengenabrechnung)						
Weitere Entgelte						
Konzessionsabgabe nach gültiger Konzessionsabgabe-Verordnung (KAV) für Gemeinden bis 100.000 Einwohner					Cent / kWh	
/// bei Stromentnahme zur Niedertarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV					0,61	
/// bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV					1,59	
/// bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i. S. d. § 2 Abs. 3 KAV					0,11	
Umlage nach KWKG-Gesetz					Cent / kWh	
/// für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle					0,178	
/// für Mengen > 100.000 kWh/a					0,055	
/// für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes u. Stromkosten > 4% des Umsatzes)					0,025	
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG					Cent / kWh	
/// für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle					0,25	
/// für Mengen > 1.000.000 kWh/a					0,05	
/// für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes u. Stromkosten > 4% des Umsatzes)					0,025	
Umlage gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten					Cent / kWh	
Die im Dezember 2012 im Bundestag verabschiedete "Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten" dient der Stabilisierung der Stromnetze. Schwankungen im Netz, also Überangebot oder Mangel, müssen ausgeglichen werden. Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, den aktuellen Strombedarf zu reduzieren. Große Verbraucher können kurzfristig auf Abruf für eine bestimmte Zeit ihren Verbrauch reduzieren und so das Netz stabilisieren. Unternehmen, die solche Abschaltleistungen vorhalten, erhalten eine Vergütung, wobei die entstehenden Kosten über eine Umlage finanziert werden.					0,009	
Blindarbeit:					Cent / kvarh	
In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50% der Wirkarbeit übersteigt.					1,02	

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Umlage nach §19 Abs. 2 Strom NEV für das Jahr 2014

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Es ergeben sich danach 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

LV Gruppe A	LV Gruppe A+	LV Gruppe A++	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh